

Arbeitskreis VI - Sachverständigenrecht

Arbeitskreisleiter:

Prof. Jürgen Ulrich, Dortmund

Dipl.-Ing. (FH) Architekt Werner Seifert, Würzburg

Referenten:

Prof. Dr.-Ing. Rolf Katzenbach, Frankfurt/Main

**Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Katrin Meins,
Kiel**

Thema

Bedarf es im Baurecht gesetzlicher (Neu-)Regelungen betreffend die Verwendung von Gerichts- und/oder Privatgutachten?

1.a Empfehlung

Fragestellung: Das Privatgutachten wird gegenüber dem Gerichtsgutachten im Zivilprozess vielfach nicht ausreichend gewürdigt.

Der deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber, das Privatgutachten in der ZPO zu regeln.

Abstimmungsergebnis



1.b Empfehlung

Fragestellung: Das Privatgutachten wird gegenüber dem Gerichtsgutachten im Zivilprozess vielfach nicht ausreichend gewürdigt.

Der deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber, die Verwertung des Privatgutachtens in der ZPO zu regeln.

Abstimmungsergebnis



1.c Empfehlung

Fragestellung: Das Privatgutachten wird gegenüber dem Gerichtsgutachten im Zivilprozess vielfach nicht ausreichend gewürdigt.

Der deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber, die Einführung und die Verwertung des Privatgutachtens in der ZPO zu regeln.

Abstimmungsergebnis



2. Empfehlung

Fragestellung: Aus prozessökonomischen Gründen soll ein bereits vorhandenes Privatgutachten grundsätzlich verwendbar sein können.

Der deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber, folgende Regelung als § 411 b neu in die ZPO einzufügen:

(1) „Die Begutachtung kann auf Antrag durch die Verwertung eines von einem Verfahrensbeteiligten in den Prozess eingeführten Sachverständigengutachtens dann ersetzt werden, wenn das Gutachten unter entsprechender Einhaltung des Verfahrens und der Form einer gerichtlich eingeholten Begutachtung erstellt worden ist.

(2) Den anderen Verfahrensbeteiligten hat das Gericht Gelegenheit zu geben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Einwendungen gegen die Verwertung mitzuteilen. Ordnet das Gericht alsdann die Verwertung an, sind binnen einer weiteren Frist die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen mitzuteilen.

§ 296 Abs. 1,4 gilt entsprechend.

Abstimmungsergebnis



3. Empfehlung

Fragestellung: Der Beweiswert des Privatgutachtens im Zivilprozess ist unklar.

Der deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber, das Privatgutachten als eigenständiges Beweismittel in den Katalog der Beweismittel aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis



4. Empfehlung

Fragestellung: In der Praxis zeigt sich, dass Privatgutachten bisweilen mit „Leerformeln“ abgehandelt werden.

Der deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber, eine Regelung in die ZPO aufzunehmen, nach welcher das Gericht verpflichtet ist, ein von einer Partei eingereichtes Privatgutachten in den Entscheidungsgründen erkennbar inhaltlich zu würdigen.

Abstimmungsergebnis



5. Empfehlung

Fragestellung: Im Zivilprozess ist es dem Richter weitgehend freigestellt, dem Privatgutachter ein Fragerecht zuzubilligen.

Dem Privatgutachter ist in angemessenem Umfang die Befragung des gerichtlich bestellten Sachverständigen zu gestatten.

Abstimmungsergebnis



6. Empfehlung

Fragestellung: Zur Frage der Befangenheit des privat tätig gewesenen Gerichtssachverständigen besteht eine uneinheitliche Rechtsprechung.

Der deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber, das System des Beweisrechts in zivilrechtlichen Streitigkeiten durch Hinzufügung einer § 406 Abs. 1 S. 3 ZPO wie folgt abzuändern:

„Ein Ablehnungsgrund kann nicht allein daraus entnommen werden, dass der gerichtliche Sachverständige in derselben Angelegenheit bereits eine private Begutachtung vorgenommen hat.“

Abstimmungsergebnis



7. Empfehlung

Fragestellung: Die Erstattungsfähigkeit von Kosten für ein Privatgutachten als Rechtsverfolgungskosten, das vor oder während des Zivilprozesses eingeholt wird, ist gesetzlich nicht hinreichend geregelt und von subjektiver richterlicher Einschätzung abhängig.

Der deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber in § 91 ZPO zu regeln, dass bei Verwertung eines Privatgutachtens im Zivilprozess die dafür erforderlichen Kosten als Rechtsverfolgungskosten erstattungsfähig sind.

Abstimmungsergebnis

